

AZ 44.01 Nr. 81/12

An die
Evang. Dekanatämter,
Kirchl. Verwaltungsstellen

Betr.: Verkehrssicherungspflicht bei Pfarranwesen in
staatl. Baulast während der Vakanz der Pfarrstelle

Beil.: Mehrfertigungen für die Pfarrämter und die Kämmerer

Die Oberfinanzdirektion Stuttgart hat dem Oberkirchenrat vor kurzem ein Schreiben zugehen lassen, mit dem hinsichtlich der Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht bei Durchführung von Bauarbeiten während der Vakanz nähere Informationen gegeben werden.

Wir teilen hiernach mit:

Grundsätzlich ist der Stelleninhaber dafür verantwortlich, daß sich das von ihm genutzte Dienstwohnungsgrundstück stets in verkehrssicherem Zustand befindet. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere die Reinigung der Gehwege und des Hofraums, die Schneebeseitigung, das Streuen bei Schneeglätte und Glatteis sowie die Beleuchtung des Zugangs und der Treppen und Flure. Auf § 29 Abs. 1 der Baulastrichtlinien, ABl. 40 S. 251 ff. in Verbindung mit Ziff. 5.4 Abs. 1 der Pfarrhausrichtlinien 1988, ABl. 53 S. 1/15 wird Bezug genommen.

Ist die Pfarrstelle nicht besetzt, so hat die Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die zur Verkehrssicherungspflicht zählenden Obliegenheiten zuverlässig erfüllt werden (Ziff. 5.4 Abs. 2 Pfarrhausrichtlinien 1988). Hieran ändert sich grundsätzlich auch bei Durchführung von Bauarbeiten durch ein Staatl. Hochbauamt nichts. Das Staatl. Hochbauamt bzw. die beauftragte Baufirma als Erfüllungsgehilfe ist nur für Verkehrssicherungsmaßnahmen verantwortlich, die durch die Bauarbeiten bzw. die Einrichtung der Baustelle im engeren Sinne notwendig werden. Zur korrekten Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht insgesamt ist eine Abstimmung zwischen Kirchengemeinde und Staatl. Hochbauamt über den Umfang der jeweiligen Obliegenheiten und die räumliche Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche beim Pfarranwesen erforderlich.

Der Oberkirchenrat bittet, diese Abstimmung mit dem Staatl. Hochbauamt rechtzeitig vor der Durchführung von Bauarbeiten herbeizuführen. Je nachdem wäre ein entsprechender, von beiden Seiten anzuerkennender, Vermerk auszufertigen.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Pfarrämter und die Kämmerer mit beiliegenden Abschriften zu benachrichtigen.

Die Kirchl. Verwaltungsstellen erhalten unmittelbar eine Abschrift dieses Schreibens.

I.V.
(gez.) Dietrich
Direktor

Beglaubigt
Kanzleiabteilung:

AZ 44.01 Nr. 81/12

Der Oberfinanzdirektion
Postfach 10 36 41

7000 Stuttgart 10

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 03.10.1989 AZ XI B 1-450/3541/89 - LVB
51a mit der Bitte um Kenntnisnahme und Mitteilung an die Staatl. Hochbauämter.

Stuttgart, den

Evang. Oberkirchenrat
Mit freundlichen Grüßen

(Dietrich)
Direktor